

Vorhaben: Nachentsandung innerhalb der planfestgestellten Tiefentsandung der Fläche „Twillingen“ in Sassenberg, Gemarkung Füchtorf, Flur 149, Flurstücke 32 tlw., 34, 38 tlw., 42, 114 und 115 tlw. durch die Fa. BraSa Baustoffhandel GmbH, Am Holzbach 33, 48231 Warendorf

Aktenzeichen: 66.51.02-09 Reg.-Nr. 4504

Einzelfallprüfung nach §§ 5, 7 UVPG (Screening)

Vorhabentyp gemäß Anlage 1 UVPG		Prüfwerte	
Nr.:	Typ:	UVP-Pflicht (obligatorisch)	Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles
nicht UVP 10.c) (Sp. 2) UVPG NRW	"Errichtung und Betrieb von Tageaufgebauten und Abgrabungen zur Gewinnung von nicht dem Bergrecht unterliegenden Bodenschätzen sowie der Aufschüttungen, die unmittelbare Folgen von Abgrabungen sind, von 2 bis weniger als 10 ha Gesamtfläche, einschließlich von Steinbrüchen, bei denen kein Sprengstoff verwendet wird"	nein	- in UVPG NRW festgelegt - Da das ursprüngliche Vorhaben (bereits erfolgte Entsandung) in Anlage 1 Spalte 2 UVPG mit dem Buchstaben „S“ gekennzeichnet ist, wird die vorgeschriebene <u>standortbezogene Vorprüfung</u> zur Feststellung der UVP-Pflicht durchgeführt. Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung <u>in zwei Stufen</u> durchgeführt. <u>In der ersten Stufe</u> wird geprüft, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3, Nummer 2. „Standort der Vorhaben“ unter den folgenden im Abschnitt 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

1. Merkmale des Vorhabens (gemäß Anlage 3 Nr. 1 UVPG):

Kriterien	Beschreibung (kurze Beschreibung der voraussichtlich erheblichen Merkmale)
1.1 Größe und Ausgestaltung des Vorhabens	Grundlage der geplanten Nachentsandung ist der Planfeststellungsbeschluss des Kreises Warendorf vom 17.07.2002 in der Fassung des Bescheides vom 28.01.2005 zur bestehenden Tiefentsandung „Twillingen“. Geplant ist voraussichtlich ab Ende 2023 für die Dauer von 12 bis 18 Monaten die Entnahme von Sanden aus dem Altsee „Twillingen“ durch einen Saugbagger, nachdem Untersuchungen die Qualität anstehender Sande sowie ihre räumliche Verteilung ermittelt haben und bei optimierter Lagerstättennutzung ein zusätzlich gewinnbares Sandvorkommen von rd. 85.000 m³ zu erwarten ist. Hierzu soll die vorhandene Seesohle mit einer Fläche von ca. 4,7 ha im Mittel um 2 m vertieft werden. Die bestehenden Abbaugrenzen werden nicht verändert, der Abbau erfolgt von Norden nach Süden. Die Anforderungen an die Erstellung planfestgestellter standsicherer Böschungen in einer Maximalneigung von 1:3 werden eingehalten, formuliert im weiterhin gültigen Standsicherheitsgutachten der Schniering Ingenieurgesellschaft mbH, Essen. Die Nachentsandung fügt sich in den bestehenden Betriebsablauf vollständig ein, was Saugbagger, Rohrleitungen, Spülfelder als Abbaufunktion sowie Transportfahrzeuge und -wege etc. umfasst.
1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten	Das jetzt beantragte Vorhaben findet innerhalb eines bereits planfestgestellten Vorhabens statt und führt zu keinen signifikanten Auswirkungen.
1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Grundwasser und Oberflächengewässer werden wie beim planfestgestellten Vorhaben allein als Transportmittel der zu entnehmenden Sande genutzt und in den See ohne veränderte Eigenschaften zurückgeführt. Es werden keine zusätzlichen Flächen in Anspruch genommen, eine Versiegelung von Böden findet nicht statt. Tiefer anstehende Sandböden werden entfernt, Anteile definierter Körnungen, die wirtschaftlich nicht nutzbar sind, werden Teil von Schwemmsandfächern, die ökologisch wertvolle Habitate bilden. Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt erfahren keine Nutzung.
1.4 Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes	Abfall wird durch die geplanten Maßnahmen nicht erzeugt.
1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen	Durch die Nachentsandung entstehen kein zusätzlicher Lärm und Staub , da alle Staub- und Geräuschquellen (Saugbagger, Verladegeräte, Lkw) in hinreichendem Maße im Rahmen der bereits erfolgten Planfeststellung zur Tiefentsandung berücksichtigt wurden und keine Veränderung erfahren.

numente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst		nein	ja
2.3.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.3.5	Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.3.6	geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.3.7	gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/> Der Nordbereich des vorhandenen Sees wird im Biotopkataster des LANUV NRW als BK-3914-0019 „Nördlicher Teil einer Sand-Nassabgrabung in der Bauerschaft Twillingen“ geführt. Das formulierte Schutzziel „Schutz eines lokal bedeutsamen Rasthabitats für durchziehende Wat- und Wasservögel, Integration von Artenschutzbelangen in den Abgrabungsbetrieb, insbesondere Förderung und Entwicklung von Flachwasserzonen, Steilufem und vegetationsarmen Sandflächen als Refugium gefährdeter Tierarten“ wird nicht beeinträchtigt, da die Abbautätigkeiten in der Vergangenheit, die zu dieser Ausweisung geführt haben, in gleicher Weise fortgesetzt werden, zumal das in der Planfeststellung zulässige Sohlniveau noch nicht erreicht wurde und die Nachentsandung sachlich wie eine Fortsetzung unterbrochener planfestgestellter Tätigkeiten zu bewerten ist.
2.3.8	Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.3.9	Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind,	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.3.10	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.3.11	in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Da die Prüfung in der ersten Stufe ergibt, dass ein gesetzlich geschütztes Biotop nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes vorliegt, wird nachfolgend auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 unter Kapitel 1. bis 3. aufgeführten Kriterien geprüft, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Nur in diesem Fall würde eine UVP-Pflicht bestehen.

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen auf die Umwelt (gemäß Anlage 3 Nr. 3 UVPG):

Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; dabei ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:

- 3.1 der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind,
- 3.2 dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen,
- 3.3 der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen,
- 3.4 der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen,
- 3.5 dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen,
- 3.6 dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben,
- 3.7 der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern.

Beurteilung des Vorhabens unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen des Vorhabenträgers (§ 5 Abs. 2 UVPG)

Wie unter Ziffer 2.3.7 bereits dargelegt, wird der Nordbereich des vorhandenen Sees zwar im Biotopkataster geführt. Das formulierte Schutzziel würde allerdings auch durch eine zulässige weitere Entsandung gemäß gültiger Planfeststellung nicht beeinträchtigt, da die Abbautätigkeiten zulässigerweise ohnehin noch bis auf ein Tiefenniveau fortgeführt werden dürfen, das im Altsee noch nicht erreicht ist. Die zusätzliche Vertiefung um 2 m, die Gegenstand dieses Antrags ist, wirkt sich in keiner Weise anders aus als eine Vertiefung bis auf das bereits planfestgestellte Niveau. Die erwartete zusätzliche Dauer der Nachentsandung von 12 bis 18 Monaten ist fachlich und vor dem Hintergrund der Gesamtentsandungsdauer zu vernachlässigen, da auf Grund aller bisherigen Erfahrungen mit vergleichbaren Abbaumaßnahmen im Kreisgebiet die ursprünglich prognostizierte Entsandungsdauer stets Einflüssen wie konjunktureller Nachfrage oder unerkannten Änderungen der Sandqualität unterliegt und somit nicht jahresgenau vorhersagbar ist. Demgegenüber entfällt durch die hier geplante Nachentsandung innerhalb einer vorhandenen Seefläche der sonst unvermeidbare ökologische Eingriff in bestehenden Strukturen mit seinen üblichen Folgen.
Die zusätzliche Sandentnahme ist irreversibel.
Ein Zusammenwirken der Auswirkungen des geplanten Vorhabens mit Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben findet nicht statt.
Die Auswirkungen werden durch die bereits planfestgestellten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen weiterhin ausgeglichen.

4. Beurteilung der UVP-Pflichtigkeit des Vorhabens

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach UVPG ist erforderlich
 nicht erforderlich

Bearbeiter/in	Unterschrift
Kreis Warendorf Der Landrat Untere Wasserbehörde	Im Auftrag Kottmann Datum: 28.09.2023

- Rechtsgrundlagen:** Gesetz zur Ordnung von Abgrabungen - Abgrabungsgesetz - AbgrG- vom 23.11.1979, Stand 26.03.2019 (GV. NRW. S. 193);
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG - vom 18.03.2021, Stand 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147, 4153);
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen - UVPG NRW - vom 29.04.1992, Stand 17.12.2021 (GV. NRW. S. 1470);
Umweltinformationsgesetz - UIG - vom 27.10.2014, Stand 25.02.2021 (BGBl. I S. 306)